

Irrtum = Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit

Irrtum auf tatsächlicher Ebene

		Tatbestandsirrtum	Umgekehrter Tb.-Irrtum
Tb.	Obj.	(+)	(-)
	Sub.	(-) „gutgläubig“ *es liegen alle Umstände vor, die zum obj. Tb. gehören, der Täter kennt aber nicht alle *	(+) „bösgläubig“ *es liegen nicht alle Umstände vor, die zum obj. Tb. gehören, der Täter stellt sich aber das Vorliegen vor*
Rechtsfolge		Tatbestandsirrtum § 16 I (1) Beachte: § 16 I (2)	untauglicher Versuch §§ 22, 23 Sonderfall: Irrige Annahme von privilegierender Tb.-Merkmale => § 16 II

Irrtum auf Wertungsebene

		Verbotsirrtum	Umgekehrter Verbots-Irrtum
		(+)	(-)
		(+) „gutgläubig“ *in Kenntnis der Tatumstände irrt der Täter über das Verbotensein seines Tuns*	(+) „bösgläubig“ *Täter meint gegen eine Verbotsnorm zu verstoßen, die in Wirklichkeit nicht existiert*
Rechtsfolge		Verbotsirrtum § 17 Auf Schuldebene ansprechen!	Strafloses Wahndelikt

		Erlaubnis-Tatbestandsirrtum	Umgekehrter Erl.-Tb.-Irrtum
Rw.	Obj.	(-)	(+)
	Sub.	(+) „gutgläubig“ *es liegen nicht alle Umstände vor, die zum obj. Tb. eines RFG gehören, der Täter stellt sich aber das Vorliegen solcher Umstände vor*	(-) „bösgläubig“ *es liegen alle Umstände vor, die zum obj. Tb. eines RFG gehören, der Täter kennt aber nicht alle Umstände*
Rechtsfolge		h.M Rechtsfolgendverweisende Variante der eingeschränkten Schuldtheorie § 16 I (1) analog => Vorsatz-Schuldvorwurf entfällt a.A. § 17	Da gleichbedeutend mit Fehlen des subj. Rechtfertigungselementes ⇨ h.M. Strafbarkeit wegen (untauglichen) Versuchs oder a.A. Vollendung

		Erlaubnisirrtum	Umgekehrter Erlaubnisirrtum
		(-)	(+)
		(+) „bösgläubig“ *Täter weiß, dass er obj. Unrecht verwirklicht, irrt aber über die rechtlichen Grenzen (zu weit) oder die Existenz eines RFG*	(-) „gutgläubig“ *es liegen alle Umstände vor, die zum obj. Tb. eines RFG gehören, der Täter kennt diese Umstände auch alle, weiß aber nicht, dass sie den Tb. eines RFG erfüllen
Rechtsfolge		Indirekter Verbotsirrtum §17	Strafloses Wahndelikt

Irrtum auf tatsächlicher Ebene

Irrtum auf Wertungsebene

		Entschuldigungs- Tatbestandsirrtum	Umgekehrter Ents.- Tb.-Irrtum
Schild	Obj.	(+)	(-)
	Sub.	(+) „gutgläubig“ *Vornahme einer Verletzungshandlung in der irrigen Annahme entschuldigender Umstände*	(+) „bösgläubig“ *Vornahme einer Verletzungshandlung in Unkenntnis, dass obj. ein Entschuldigungsgrund eingreift*
Rechtsfolge		Entschuldigungs- Tatbestandsirrtum § 35 II im Fall des § 35 ; für alle anderen Entschuldigungsgründe § 35 II analog	Irrtum ist unbeachtlich , da sich der Täter in keiner seelischen Konfliktlage befindet Täter ist strafbar

Entschuldigungsirrtum	Umgekehrter Entschuldigungsirrtum
(-)	(+)
(+) „bösgläubig“ *irrige Annahme einer nicht existierenden Entschuldigungsnorm oder zu weite Auslegung der Reichweite*	(-) „gutgläubig“ *Irrtum über die rechtlichen Grenzen eines Entschuldigungsgrundes, den der Täter zu eng auffasst*
Irrtum ist unbeachtlich , eventuell aber bei der Strafzumessung zu beachten, § 46	Täter ist entschuldigt , da er aus einem gesetzlich anerkannten Motivationsdruck handelt; der Täter kennt die entschuldigende Situation

Merke: Irrtum über Umstände die zu einem Entschuldigungsgrund gehören entschuldigen (bei entsprechender Unvermeidbarkeit des Irrtums), die irrtümliche Annahme einer (real nicht existierenden) Entschuldigungsnorm oder deren zu weite Auslegung entschuldigt nicht!

		Regelbeispielsirrtum	Umgekehrter Regelbeispielsirrtum
Regelbeispiel	Obj.	(+)	(-)
	Sub.	(-) „gutgläubig“ *es liegen alle Voraussetzungen eines Regelbeispiels vor, der Täter weiß dies jedoch nicht*	(+) „bösgläubig“ *es liegen nicht alle Voraussetzungen eines Regelbeispiels vor, der Täter geht jedoch irrtümlich davon aus*
Rechtsfolge		Der Vorsatz entfällt gem. § 16 I analog	Versuch eines Regelbeispiels Rspr.: strafbar nach Regelbeispiel Lit.: nur nach Grundtatbestand strafbar

Irrtümer	Beispiele
Tatbestandsirrtum:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Polizist P erschießt im Dunkeln den Passanten A, dachte aber, er schieße auf einen (gefährlichen) Hund. • Der Passant A nimmt aus einem Schirmständer in einem Restaurant den Regenschirm des Polizisten P mit, weil dieser so aussieht wie der eigene. <p>⇒ Vorsatz entfällt gem. § 16 I (1) – ggf. Fahrlässigkeitsprüfung gem. § 16 I (2)</p>
Umgekehrter Tatbestandsirrtum:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Passant A beschädigt eine Sache, ohne zu wissen, dass ihm diese selbst gehört. • Der steckbrieflich gesuchte Mörder versucht sein „Opfer“ solange mit Wattekugeln zu bewerfen, bis dieser blutet. <p>⇒ Irrtum über die für eine Sachbeschädigung notwendige „Fremdheit“ der Sache; Irrtum über die Tauglichkeit des Tatobjekts.</p> <p>⇒ Strafbarkeit gem. § 22, 23 wegen untauglichen Versuchs</p>
Verbotsirrtum:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Passant A meint, man wäre bei Unglücksfällen nicht verpflichtet, Hilfe zu leisten. • Wenn ein Ausländer, der aufgrund eines umgeleiteten Fluges unerwartet in Deutschland landet etwas tut, was in Deutschland verboten ist, in anderen Staaten aber typischerweise erlaubt ist (z. B. Hakenkreuze offen tragen). <p>⇒ Schuldvorwurf entfällt gem. § 17, wenn Irrtum vermeidbar war.</p>
Umgekehrter Verbotsirrtum:	<ul style="list-style-type: none"> • Witwe W nimmt an, durch ihr Fluchen („Kruzifix nochamol“) den Straftatbestand der „Gotteslästerung“ erfüllt. • Autofahrer A glaubt, durch sein Falschparken einen Straftatbestand zu erfüllen. <p>⇒ Strafloses Wahndelikt!</p>
Erlaubnis-Tatbestandsirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Polizist P hält A für einen steckbrieflich gesuchten Mörder und nimmt diesen fest. In Wirklichkeit handelt es sich bei A nur um einen harmlosen Passanten. • Der Hausherr hält den nachts in seinem Haus herumschleichenden Liebhaber der Tochter für einen Einbrecher und will sein Eigentum schützen, indem er diesen niederschlägt. <p>⇒ Irrige Annahme eines Rechtfertigungsgrundes (hier irrige Annahme von § 127 II StPO)</p> <p>⇒ § 16 I (1) analog, da Vorsatz-Schuldvorwurf entfällt</p>
Umgekehrter Erlaubnis-Tatbestandsirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Der Passant A hält den steckbrieflich gesuchter Mörder M auf frischer Tat betroffen fest, glaubt aber, dieser sei gar nicht mehr auf frischer Tat betroffen. • A erschießt den ihn gegenwärtig lebensgefährlich angreifenden B in dem Glauben, dieser werde ihn erst künftig angreifen. <p>⇒ Täter fehlt subj. Rechtfertigungselement (A weiß nicht, dass M noch auf frischer Tat gem. § 127 StPO betroffen ist) und ist deswegen „normal“ wegen Versuch oder Vollendung strafbar.</p>

Irrtümer	Beispiele
Erlaubnisirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Polizist P töten den auf der Flucht befindlichen steckbrieflich gesuchten Mörder, in der Annahme, auch die Tötung sei durch § 127 StPO gedeckt. • Tötung eines Menschen, in dem Glauben, die aktive Sterbehilfe wäre ein anerkannter Rechtfertigungsgrund <p>⇒ Schuldvorwurf entfällt gem. § 17, wenn Irrtum vermeidbar war.</p>
Umgekehrter Erlaubnisirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Der Passant A hält den steckbrieflich gesuchten Mörder M auf frischer Tat betroffen fest, weiß dies auch, meint aber, dass er dies gar nicht dürfe. • A erschießt den ihn gegenwärtig in Tötungsabsicht angreifenden B in dem Glauben, dies sei nicht durch Notwehr gerechtfertigt. <p>⇒ Straffloses Wahndelikt!</p>
Entschuldigungs-Tatbestandsirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Der Täter leistet einen Meineid, da er irrtümlich davon ausgeht, im Falle der Äußerung der Wahrheit werde er von Verbündeten des Angeklagten erschossen. <p>⇒ Schuldvorwurf entfällt gem. § 35 II (analog), wenn Irrtum vermeidbar war.</p>
Umgekehrter Entschuldigungs-Tatbestandsirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • A und seine Frau erleiden mit dem Kapitän K Schiffbruch. Auf der rettenden Planke ist nur Platz für den A und eine weitere Person Platz. A erschießt den K, jedoch nicht, um seiner Frau den „freien“ Platz zu sichern, sondern weil er diesen nicht leiden kann und nicht möchte, dass dieser gerettet wird. <p>⇒ Da sich der Täter in keiner seelischen Konfliktlage befindet, an den die „Schuld-Irrtümer“ anknüpfen, ist er „normal“ strafbar, auch wenn obj. entschuldigende Gründe vorliegen. Denn über diese Umstände macht er sich keine Gedanken.</p>
Entschuldigungs-Irrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Der Täter erschießt einen Menschen, um sein Eigentum zu schützen, wobei keine Notwehrlage vorliegt und er nur glaubt, im entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) zu handeln (Eigentum ist in § 35 StGB nicht erwähnt!). <p>⇒ Der Irrtum ist unbeachtlich! Ggf. kommt eine Strafminderung nach § 46 im Betracht.</p>
Umgekehrter Entschuldigungs-Irrtum	<ul style="list-style-type: none"> • A meint, um seine Frau vor dem sicheren Tod zu retten, sei nur die Körperverletzung des angreifenden B, nicht aber seine Tötung entschuldigt, bringt diesen aber trotzdem um. <p>⇒ Der Irrtum ist für das Vorliegen des Schuldvorwurf-Entfallens unbeachtlich. A ist entschuldigt.</p>
Regelbeispielsirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Täter hält im Rahmen von § 243 I Nr. 1 einen falschen Schlüssel für echt. <p>⇒ Vorsatz entfällt gem. § 16 I (1) analog</p>
Umgekehrter Regelbeispielsirrtum	<ul style="list-style-type: none"> • Täter hält im Rahmen von § 243 I Nr. 1 einen echten Schlüssel für falsch. <p>⇒ Rspr.: Strafbar wegen Versuch des Regelbeispiels. ⇒ Lit.: Strafbarkeit wegen Grunddelikt, Regelbeispiel ist gerade nicht gegeben.</p>